

# Am t s = B l a t t.



N<sup>o</sup>. 69.

Samstag den 8. Juni

1839.

## Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 791. (3)

Nr. 11141.

### C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Nach dem §. 16 des allerhöchsten Patentes vom 27. August 1820 werden die zur Liquidirung geeigneten Zahlungs-Rückstände des erloschenen Königreichs Italien, in so weit sie ihrer Natur nach verzinslich sind, in der Art berichtet, daß die vom Tage des Ausstandes bis zum 1. November 1820 verfallenen Zinsen der als liquid erkannten Capitals-Forderung zugeschlagen und nach dem Verhältnisse von 5 zu 100 in eine fortwährende Rente umgestaltet werden, und die vom 1. November 1820 bis zu dem Ausstellungstage der Cartelle laufenden Zinsen erhalten ihre Berichtigung nach den Bestimmungen des Circulars vom 28. September 1831. — Mit allerhöchster Entschliessung vom 23. April d. J. haben Seine Majestät diese Zahlungs-Modalitäten dahin abzuändern befohlen, daß von nun an keiner Capitalisirung der bis 1. November 1820 verfallenen Zinsen mehr Statt gegeben, die Ausfertigung der Cartelle auf den Betrag der Capitals-Forderung beschränkt, und der ganze, von diesem Capitale bis zum Tage der Ausfertigung der Cartelle entfallende Zinsbetrag mittelst Baglien, die zu 4 Percent vom Tage der Ausfertigung verzinslich, und in 4 Jahres-Raten zahlbar sind, berichtet werde. — Diese Abänderung hat alle jene Forderungsposten zu treffen, welche von nun an, in Folge vorausgegangener oder künftiger Liquidationen von der Finanz-Verwaltung zur Berichtigung werden angewiesen werden, und findet auch auf sämtliche, noch unberichtigte italienische Forderungen, welche in Folge der Ausgleichungs-Verhandlungen mit den hohen Mächten auf Oesterreich übergehen, ferner auf die Forderungen für die Kriegseleistungen aus den Jahren 1813 und 1814, dann auf die Dalmatinischen Administrations-Forderungen aus der Periode vor dem Jahre 1810, unter jenen Modificationen

Anwendung, welche die Behandlung der Rückstände nach der Eigenthümlichkeit der Schuld-Categorien erheischt; auch hat es in Folge derselben von der den Gläubigern durch das Circular vom 28. September 1831 gestatteten Wahl der Berichtigung der Zins-Rückstände mittelst Cartellen oder Versicherungsscheinen, nach dem Fuße von 5 Percent, abzukommen, dagegen aber dabei zu verbleiben, daß die Beträge unter Einhundert Oesterreichischen Liren nicht in die Baglien einbezogen, sondern bar bezahlt werden. — Laibach am 17. Mai 1839. Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau, k. k. Gubernialrath.

Z. 809. (2)

ad Nr. 25562.

### Concurs-Rundmachung

vom k. k. böhmischen Landesgubernium. Durch die nachgesuchte Veretzung des k. k. Cameral-Zahlamtscontrollors Wenzel Haubner in den Ruhestand, ist bei dem Prager k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte die, mit einer jährlichen Befoldung von Tausend Gulden C. M., dann mit einer zeitweisen Remuneration von 155 fl. C. M. aus dem Prager Damensiftsfonde, und einer veränderlichen Belohnung aus dem Catastralfonde, welche im verstorbenen Jahre 57 fl. 8 1/2 kr. C. M. betragen hat, gegen die Verpflichtung zum Erlage einer Caution von Dreitausend Gulden im Baren oder mittelst Realhypothek verbundene Zahlamtscontrollorstelle in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieses Dienstpostens sowohl, als auch der hiedurch allenfalls zu erledigenden Zahlamts-Cassier- oder Liquidatorstelle, womit ein Gehalt von jährlichen 800 fl. C. M., mit der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution von Tausend Gulden C. M. verknüpft ist, dann zur Besetzung der nach allenfälliger Gradualvorrückung der Cassaoffiziere vacant

werdenden letzten, mit einer Besoldung jährlicher 500 fl. C. M. verbundenen Cassaoffiziersstelle, wird der Concurrs auf 6 Wochen, d. i. bis zum 26. Juni d. J., mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß diejenigen, welche die erledigte Controllorstelle, oder eine der zu erledigenden oben erwähnten Dienststellen zu erlangen wünschen, ihre gehörig instruirten, die gesetzlichen Erfordernisse nachzuweisenden Gesuche, in der angegebenen Frist bei dem Prager k. k. Provincial-Cameraljah'amte einzubringen, und hier in gleichzeitig anzuzeigen haben, ob und auf welche Art sie mit einem Beamten des gedachten Zahlamtes verwandt oder verschwägert sind, wobei noch bemerkt wird, daß nun, wo hohen Orts die Uebertragung der Geschäfte der Prager Bank-Verwechslungs-, Bank-Einlösungs- und Wiener Währungscaße an das Cameral-Zahlamt bewilligt worden ist, dem zu ernennenden Zahlamtscontrollor, Cassier, und Liquidator die unentgeltliche Mitbesorgung und Mithaftung dieser Cassageschäfte, gegen ausdrückliche Verzichtleistung auf jede Belohnung hiefür, obliegen werde. — Prag am 15. Mai 1839.

Franz Freiherr v. Schönau,  
k. k. Sub. Secretär.

3. 790. (3) Nr. 136. St. G. B. C.

**K u n d m a c h u n g**

der abzuhaltenden Versteigerung von drei im Rentbezirke Görz gelegenen Cameralfonds-Fischereien. — In Folge hoher Hofkammer-Präsidential-Verordnung vom 1. Mai l. J., Nr. 2430 P. P., wird am 15. Juli l. J. bei dem k. k. Rentamte Görz, Görzler Kreises, während den gewöhnlichen Amtsstunden, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der zum Cameralfonds gehörigen, im Rentbezirke Görz gelegenen, drei Fischereien geschritten werden, als: 1) Der Flußfischerei im Tsonzoflusse in der Gemeinde Stadt Görz, von der Brücke abwärts gegen Stracig bis zur Eiamündung des Cornobaches in den Tsonzo, geschätzt auf 152 fl. 12 kr. 2) Der Flußfischerei im Tsonzoflusse in der Gemeinde St. Mauro längs der Staatswaldung, Sabotino benannt, geschätzt auf 40 fl. 19 kr. 3) Der Fischerei im Bache, Liak genannt, in der Gemeinde Schönpaß, geschätzt auf 44 fl. 28 kr. Diese Fischereien werden, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beigelegten Fiscalpreise ausgeschrieben, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hof-

kammer-Präsidiums, überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen werden, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conventionsmünze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlasses bekannten coursmäßigen Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungsurkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendeter Versteigerung rückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des diesfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreiet würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbothes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillinges innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der erständenen Fischerei-Gerechtfame zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf einer, normalmäßige Sicherheit während der Realität grundbüchertlich mit fünf vom Hundert in Conventionsmünze versichert, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abführen, wenn der Erlebenspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorrang gegeben werden, der sich zur sofortigen oder früheren Berichtigung des Kaufschillinges herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Erster einer der ausgebothenen Fischereirechte contractsbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Ersteren dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ersteren der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-

Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationssact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationssactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rückfichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationlustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Fischereien können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Görz eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 10. Mai 1839.

Franz Edler v. Blumfeld,  
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

### Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 799. (2) Nr. 4876.  
K u n d m a c h u n g.

Laut Mittheilung des k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazins Neustadt vom 29. d. M. hat das k. k. Militär-Obercommando in Folge Auftrages vom 6. d. M., Z. 1240, die Sub-arrondirungs- und Brodverführungsverhandlung auf die Dauer bis Ende October d. J. vorzunehmen angeordnet. In der Verpflegsstation Neustadt werden erfordert, und zwar täglich: Brodportionen 450, Haferportionen 4, Heuportionen à 8 Pfund, 4; vierteljährig: Betterstroh 12pfündige Portionen 480. — In der Verpflegsstation Reifnitz beläuft sich der tägliche Bedarf auf 50 Brodportionen. — Die Verhandlung zu Neustadt wird am 12., jene zu Reifnitz am 13. Juni, erstere bei dem Kreisamte, letztere bei der Bezirksobrigkeit Reifnitz Statt finden. — Die Verführung des Brodes kommt eben auch bis Ende October d. J. sicher zu stellen. — K. K. Kreisamt Neustadt am 31. Mai 1839.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 801. (2) Nr. 3712.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An-

suchen des Joseph Jurcovich, als erklärter Erbe, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 11. März 1839 hier in der Stadt Haus-Nr. 311 verstorbenen Fürst Auerspergischen Rathe und jubilirten Bezirkscommissär Joseph Jurcovich, die Tagsatzung auf den 15. Juli 1839 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmet worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 18. Mai 1839.

Z. 805. (2) Nr. 3754.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Ausseneg, durch Dr. Homann, wider Elisabeth Homann, pto. 212 fl. 46 kr. und 1243 fl. c. s. c. in die öffentliche Versteigerung des, der Frequirten gehörigen, auf 4838 fl. 38 1/4 kr. geschätzten 23 Zukirchengült zu Radmannsdorf im Laibacher Kreise gemilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 15. Juli, 12. August und 2. September l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese 23 Zukirchengült weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationssbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Executions-Führer einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 21. Mai 1839.

Z. 787. (3) Nr. 3734.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Katharina Kässner'schen Erben in die öffentliche Versteigerung des zum Katharina Kässner'schen Verlasse gehörigen, hier in der Stadt sub Conf. Nr. 254 liegenden Hauses gemilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 15. Juli 1839, um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß dieses Haus um den inventarischen Schätzungsbetrag

wertb von 1803 fl. 15 kr. C. M. auögerufen, und kein Anboth unter dem Schätzungsbetrage angenommen werden wird. Wo übrigens den Kauflustigen freistcht, die dießfälligen Licitation-Bedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder beim Dr. Wurzbach einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 18. Mai 1839.

**Z. 794. (3) Nr. 3721.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Matthäus Naberniz, wider Johann Kuppitsch, Hutwachermeister in der St. Petersvorstadt Cons. Nr. 10, für sich und als bedingt erklärter Ehe seiner Gattinn Elisabeth Kuppitsch, pto. 150 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Exequirten gehörigen, auf 202 fl. 7 kr. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 13. und 27. Juni, dann 11. Juli d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder i der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. — Laibach am 21. Mai 1839.

**Z. 796. (3) Nr. 3515.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Agnes Smuk mittels gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselbe et litis Consortes bei diesem Gerichte Lucas Brenze und Joseph Pintaritsch, als gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen Kinder Paul, Mina, Theresia und Joseph Pintaritsch, Klage auf Annullirung des Anton Brenze'schen Testaments ddo. 23. Mai 1836 eingebracht, und um richterliche Hilfe gebethen. — Da der Aufenthaltsort der mitbeklagten Agnes Smuk diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Matthäus Kauschitsch als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Mitbeklagte, Agnes Smuk, wird dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Kauschitsch, Rechtsbehelfe an die Hand zu ge-

ben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 11. Mai 1839.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

**Z. 804. (2) Nr. 152/227**

#### Licitations-Kundmachung.

Mit hoher Bewilligung werden den 21. d. M. Juni um 9 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft Sittich, die an den Dachungen und am Thuringerüste der Pfarrkirche zu Sittich erforderlichen Bauherstellungen, deren Kosten, und zwar die Zimmermannsarbeit 36 fl. 17 kr.; das Zimmermanns-Materiale sammt Nägeln 111 fl. 48 kr.; die Klämpfnerarbeit sammt Material 253 fl. 47 kr.; die Tischlerarbeit sammt Material 96 fl.; die Schlosserarbeit 26 fl., und die Anstreicherarbeit 24 fl. betragen, licitando im Wege der Absteigerung dem Mindestfordernden nach einzelnen Baugesegenständen oder im Ganzen zur Ausführung überlassen werden. — Jeder Licitant muß ein 10 % Badium des Ausrukspreises erlegen, die Vorausmaß und die Licitations-Bedingnisse aber können mittlerweile täglich in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden. — Dieses wird den Unternehmungslustigen zur Wissenschaft hiemit kund gemacht. — K. K. Verwaltungsamt der Staats- und Patronatsherrschaft Sittich den 1. Juni 1839

**Z. 788. (3) Nr. 82.**

#### Verpachtung-Licitation.

Von der Inspection der krain. ständ. Realitäten werden am 12. Juni 1839, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, im Amtlocale des k. k. Bezirks-Commissariates der Umgebung Laibach mehrere Parzellen der zu dem Gute Untertburn gehörigen, am Laibachflusse bei Lippe und Marga gelegenen, bereits verpachteten Wiesen Sovoniza, Zereanka und Perouka, so wie einiger Wiesen und Aecker nächst dem Schlosse Untertburn, wegen nicht einbezahltem Pachtsschillinge, auf Gefahr und Unkosten der betroffenen säumigen Pächter, jedoch nur für das Jahr 1839 weiter verpachtet werden. — Die Bedingnisse können hier bei der Licitation eingesehen werden, nur wird besonders bemerkt, daß der Meistboth sogleich bei der Licitation bar erlegt werden müsse. — Inspection der krain. ständischen Realitäten zu Laibach am 31. Mai 1839.